

# G e w i n n a b f ü h r u n g s v e r t r a g

Die unterzeichnenden Gesellschaften

1. DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIENGESELLSCHAFT (DLH)  
hier vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder

Dr. jur. Herbert Culmann und  
Prof. Dipl.-Ing. Gerhard Höltje

2. DELVAG LUFTFAHRTVERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT (DELVAG)  
hier vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder

Dipl.-Kfm. Günter Gebbe und  
Dr. jur. Hermannjosef Wolff

schließen unter Aufhebung des Unternehmensvertrages vom 21. April 1966 zum Ende des heutigen Tages folgenden Gewinnabführungsvertrag, der am 1. Januar 1971 in Kraft tritt:

## § 1

Die DELVAG führt den am Ende des Jahres ausgewiesenen Gewinn an die DLH ab ( § 291 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz AktG); einen entstehenden Jahresfehlbetrag hat die DLH auszugleichen ( § 302 AktG).

In der Jahresabschlußbilanz ist der Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der DLH, der Verlust als Forderung gegen die DLH aufzuführen.

Die DELVAG ist berechtigt, Rücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

Die Buchhaltung der DELVAG ist nach den Buchhaltungsrichtlinien der DLH einzurichten, soweit die Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen dem nicht zuwiderlaufen.

§ 2

Der Festsetzung eines Ausgleichs oder einer Abfindung für außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304 ff AktG bedarf es nicht, da die DELVAG zur Zeit keinen außenstehenden Aktionär hat.

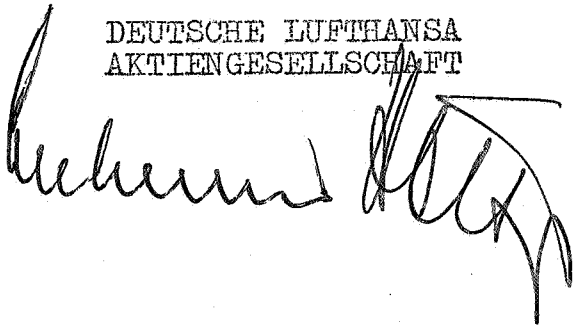
§ 3

Dieser Gewinnabführungsvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1976.

Das Recht einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 297 AktG sowie die Geltung der Vorschrift des § 307 AktG bleiben hiervon unberührt.

Köln, den 31. Dezember 1970

DEUTSCHE LUFTHANSA  
AKTIENGESELLSCHAFT



DELVAG LUFTFAHRTVERSICHERUNGS-  
AKTIENGESELLSCHAFT

